

**29.07.2024**

**Drucksache 093/24**

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	28.08.2024	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	30.09.2024	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.10.2024	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzierung
<b>Produkt</b>	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

#### **Beschlussvorschlag**

Der Kreis Unna übernimmt die erforderliche Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 4,5 Mio. €, welches die VKU zur Finanzierung ihrer Investitionen im Jahr 2024 aufnimmt. Die Finanzierung soll auf dem Kapitalmarkt ausgeschrieben werden; das betreffende Kreditinstitut ist von der VKU noch zu benennen.

## **Sachbericht**

Im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen während der Aufsichtsratssitzung der VKU am 14.12.2023 wurde das Investitionsprogramm für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen. Der genehmigte Wirtschaftsplan sieht eine Darlehensaufnahme in Höhe von 4,5 Mio. € vor. Die letzte Kreditaufnahme erfolgte im Januar 2022 in Höhe von 2,5 Mio. €. Durch die Investitionen des Jahres 2024 entsteht bei der VKU erneut eine Liquiditätsunterdeckung.

In Abstimmung mit der Muttergesellschaft Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) soll die Finanzierung der Investitionen über ein Darlehen bei einem noch zu benennenden Kreditinstitut erfolgen. Die VKU beabsichtigt zeitnah Vorgespräche mit ausgewählten Kreditinstituten zu führen. Die Darlehensaufnahme ist noch im laufenden Jahr geplant. Damit das Darlehen zu kommunalkreditähnlichen Konditionen aufgenommen werden kann, ist eine 100 % Ausfallbürgschaft erforderlich.

Gem. § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Bürgschaften nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung übernommen werden. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auch zu den Aufgaben des Kreises gehört. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften gem. Art. 107 des EG-Vertrages wurde geprüft; im Ergebnis ist festzustellen, dass die beantragte Bürgschaft nicht als staatliche Beihilfe nach europäischen Vorschriften zu bewerten ist.

Der Landrat schlägt vor, die beantragte Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Hierfür sprechen – neben der Erzielung günstiger Konditionen – folgende Gründe:

- Der Kreis Unna ist über die VBU mit mehr als 50 v. H. größter Anteilseigner am Stammkapital der VKU.
- Aufgrund der alleinigen Aufgabenträgerschaft des Kreises Unna für den ÖPNV wird die Bürgschaft in voller Höhe vom Kreis Unna gewährt. Eine Inanspruchnahme der anderen Anteilseigner erfolgt nicht.

Derzeit bestehen noch folgende Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber der VKU:

Kreditgeber	Ursprüngliche Höhe der Bürgschaft	Stand: 31.12.2024	Laufzeit bis
Sparkasse UnnaKamen	1.500.000	0	31.12.2024
Deutsche Kreditbank AG	2.000.000	266.632	30.12.2026
Deutsche Kreditbank AG	1.100.000	330.000	30.06.2029
Kreditanstalt für Wiederaufbau *	1.900.000	396.667	30.09.2024
Deutsche Kreditbank AG	2.200.000	225.300	30.12.2025
Deutsche Kreditbank AG	2.500.000	512.590	30.12.2026
Deutsche Kreditbank AG	2.600.000	780.000	30.12.2027
Sparkasse UnnaKamen	1.850.000	740.000	30.12.2028
Deutsche Kreditbank AG	2.400.000	1.260.000	30.03.2030
Deutsche Kreditbank AG	2.500.000	1.500.000	30.12.2030
Deutsche Kreditbank AG	2.500.000	1.750.000	30.12.2031
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>23.050.000</b>	<b>7.761.189</b>	

\* Das Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau soll nach Ablauf der Zinsbindung prolongiert werden.

Die Entscheidung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, anzuzeigen.

## Anlagen

keine